



Gewalt an Kindern und Jugendlichen entschlossen entgegenzutreten!

Mit der Veröffentlichung des WSW-Gutachtens zur sexualisierten Gewalt in der Kirche wurde eine gesellschaftliche Debatte losgetreten, die weit über den Einflussbereich und die Institution Kirche hinausgeht. Denn Missbrauch und sexualisierte Gewalt findet überall dort statt, wo es Machtgefälle und Menschen gibt, die diese missbrauchen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in solchen Situationen, die unverhandelbare gesellschaftliche und staatliche Verpflichtung, alle Formen erlittener Gewalt als Unrecht zu benennen, umfassend aufzuarbeiten und, wenn möglich, die strafrechtliche Aufklärung ebenso wie die Verfolgung der Täterinnen und Täter, sind unerlässlich.

Der Freistaat Bayern hat mit dem in der Verfassung festgeschriebenen Wächteramt bzw. seiner aus seiner daraus folgenden Schutzpflicht die Verantwortung, den Auftrag und auch die Möglichkeiten, umfassende Schutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen, die wirksam sind und alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern. Die erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein, auf Jugendfreizeiten und in der Musikschule baut auf ein, vertrauensvolles Verhältnis zu den Jugendleiterinnen und -leitern auf.

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich vor jeder Form der Gewalt zu schützen und den Betroffenen von gestern, heute und morgen entschlossen zur Seite zu stehen, ist die umfassende Aufarbeitung und Aufklärung erlittenen Unrechts zwingend geboten.

Gemeinsame Ziele bzw. Kernforderung für gelungene Aufarbeitung und Aufklärung in Bayern

- **eine Unabhängige Aufarbeitungskommission**

Um einen klaren Rahmen für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in verschiedenen Bereichen (Kirche, Sport, Schule etc.) zu erarbeiten ist eine Unabhängige Aufarbeitungskommission zu berufen, die mit Fachleuten aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Pädagogik, Psychologie/Psychotherapie, Soziologie und Medizin paritätisch zu besetzen ist. Die Aufgabe der Unabh. Kommission ist es, für die Aufarbeitung in den einzelnen Bereichen (zB Kirche) Standards zu vereinbaren, welche den Prozess der Aufarbeitung strukturieren, anleiten und überwachen (Monitoring-Funktion). So kann die Kommission bspw. für die Besetzung und Arbeit der UAK's dialogisch einheitliche Standards erarbeiten und beobachtend tätig werden. Daneben könnte die Kommission befähigt werden, Untersuchungsaufträge zu vergeben. Die notwendigen finanziellen Ressourcen für eine Geschäftsstelle und die Arbeit der Kommission sind bereitzustellen. Die Kommission braucht ein klares Mandat und Rechtssicherheit für die eigene Arbeit, zum Beispiel für die Einsicht von Akten oder die Befragung von Zeugen*innen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind keine Vertreter*innen der betroffenen gesellschaftlichen Bereiche Teil der Kommission. Die Unabh. Aufarbeitungskommission könnte an den Landtag angebunden sein.



- **Landesbeauftragte*r für sexualisierte Gewalt als unabhängige Ombudsstelle**

In Anlehnung an die Stelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird in Bayern eine eigene Stelle für eine oder einen Landesbeauftragten geschaffen. Diese Person ist Ansprechpartner, Informationsstelle und bündelt alle staatlichen Aktivitäten zu Aufarbeitung, Aufklärung und Prävention. Arbeitsstab und Ressourcen für diese Stelle sind sicherzustellen. Sie wird vom Bayerischen Landtag ernannt.

- **Landesweiter Betroffenenrat**

Um die Einbindung der Betroffenen in die Aufklärungs- und Präventionsarbeit zu gewährleisten, muss ein Bayerischer Betroffenenrat berufen werden. Betroffene aus allen gesellschaftlichen Bereichen sind Teil des Betroffenenrats, der eigenständige Positionierungen einnimmt und die Aufgaben des Landesbeauftragten und der Aufarbeitungskommission begleitet. Eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Unterstützung bei der administrativen Arbeit müssen gewährleistet sein. Seine Aufgaben können sich am Betroffenenrat auf der Bundesebene orientieren.

- **Eine Unabhängige Anlauf-/Beratungs-/Ombudsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt**

Das Beratungsangebot für betroffene sexualisierter Gewalt ist ausbaufähig. Vor allem für erwachsene Betroffene, deren Missbrauchserfahrungen schon Jahre zurückliegen, gibt es zu wenig Ansprechpartner in Bayern. Die in der vergangenen Legislatur geschaffene Anlauf – und Lotsenstelle am Familienministerium verweist lediglich an bestehende Angebote – das ist nicht genug. Umfassende, flächendeckende Beratungsangebote müssen bereitgestellt werden.

- Schaffen einer Struktur für eine von den Träger:innen unabhängige Aufarbeitung:
- Stiftung / Fonds,
- landesweite Forschungsstelle,
- Erinnerungskultur;
- Archivgesetz (u.a. Recht auf Akteneinsicht, Regelung der Archivierung, Schaffung einer zentralen Archivstelle)
- Ziel:
- Aussteigen aus der Logik der Aufarbeitung durch die Täter:innen Organisationen
- In der Regel multiple Zuständigkeiten, die sich auf dem Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ergeben – multiple Verantwortungsstrukturen – zudem Verschränkung von Schule und Kinder/Jugendhilfe in sgn. Sonderschulformen

⇒ **Zu klaren Regelung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Aufgaben der oben genannten Maßnahmen und Stellen muss entweder ein eigenes Bayerisches Aufarbeitungsgesetz erarbeitet oder bestehende Gesetze entsprechend angepasst und novelliert werden. Dieses schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Bereiche, stärkt die Rechte der Betroffenen umfassend und stellt sicher, dass die Kompetenzen der einzelnen Stellen gut ineinandergreifen.**



Darüber hinaus werden folgende Ziele definiert:

- **Stärkung der individuelle Rechte von Betroffenen**

Um die Betroffenen aller Formen von Gewalt, die oft ihr Leben lang durch die Vorfälle beeinträchtigt sind bei der Bewältigung der eigenen Traumata zu unterstützen, müssen die individuellen Rechte gestärkt werden, z.B. durch klare Regelungen zur Akteneinsicht, durch verbindliche Standards für Entschädigungsleistungen. Diese Rechte müssen in einem Aufarbeitungsgesetz festgeschrieben werden

- **Wissenschaftliche Begleitung des Aufarbeitungsprozesses - Forschungsmittel für Arbeiten zur sexualisierten Gewalt und zur Aufklärung bereitstellen**

Die bisherigen Studien zur sexualisierten Gewalt und Missbrauch in Bayern sind sowohl in Umfang wie auch in der Qualität sehr heterogen. Um ein umfassendes Bild zum Ausmaß der Fälle von sexualisierter Gewalt und den dahinterliegenden Strukturen zu bekommen, ist Forschung unbedingt nötig. Auch die Aufarbeitung und Aufklärung soll wissenschaftliche begleitet und evaluiert werden.

- **Fonds bzw. Stiftung für Entschädigungsleistungen auflegen**

Sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen findet sowohl institutionell wie auch im privaten Umfeld statt. Die Betroffenen haben nur in wenigen Fällen eine Chance auf Entschädigung. Durch einen Fond, in den Täterorganisationen einzahlen, kann die Situation der Betroffenen verbessert werden.

Prof. Dr. Susanne Nothhafft (kath. Stiftungshochschule)

Prof. Dr. Anette Eberle (kath. Stiftungshochschule)

Gabriele Triebel, Landtagsabgeordnete „die Grünen“

Prof. Dr. Heiner Keupp, u.a. Mitglied der UBSKM

Dr. Martin Pusch (Kanzlei WSW)

Dr. Robert Köhler, dt. Ordensoberen Konferenz

Ignaz Raab, Leiter der Aufarbeitungskommission d. Stadt München

Richard Kick, Sprecher des Betroffenenbeirats i.d. Erzdiözese München und Freising



Argumentative Grundlagen

Mit einem Bayerischen Aufarbeitungsgesetz soll Aufarbeitung und Aufklärung in Bayern für Betroffene endlich vorangetrieben werden und von der Träger:innen-Ebene auf die Ebene des Staates gehoben werden. Bayern steht, ebenso wie der Bund und andere Länder - sowohl aus der Geschichte nicht zuletzt des NS Unrechts als auch aus der grundrechtlichen wie verfassungs- und völkerrechtlichen Schutzpflicht des (Frei-)Staates gegenüber allen Menschen, die in Bayern leben - in der Verantwortung, alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende und Angehörige zivilgesellschaftlichen wie staatlichen Institutionen zu verhindern und erlittene Gewalt aufzuarbeiten, als Unrecht anzuerkennen und zu entschädigen. Daher ist es dringend geboten, dass auch der Freistaat konkrete Maßnahmen ergreift, um die Aufarbeitung der erlittenen Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Maßnahmen, die der Bund im ‚Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen‘ festschreibt, werden begrenzt durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Dem föderalen Prinzip folgend werden dabei den Ländern Regelungsmöglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen. (z.B. Funktionen der Unabh. Aufarbeitungskommission, Aufbewahrungspflichten, Archivrecht etc.). Bayern darf und muss (!) über die Gesetzgebung des Bundes hinaus tätig werden und sich insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

- *Schaffen einer **Struktur für eine von den Träger:innen unabhängige Aufarbeitung** (Stiftung / Fonds, landesweite Forschungsstelle, Unabhängige Aufarbeitungskommission, Betroffenenrat, Erinnerungskultur; Archivgesetz / zentrales Archiv, vgl. u.a RhPf). Nur so wird es möglich, aus der Logik der bisherigen Aufarbeitungsprozesse durch die Täter:innen Organisationen aussteigen.
Für eine von den Träger:innen unabhängige Aufarbeitungsstruktur spricht auch, dass sich in der jeweiligen Geschichte der Unterbringung in der Regel multiple Zuständigkeiten und damit Verantwortliche finden, die sich auf dem Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Zudem kann so die Verschränkung von Schule und Kinder/Jugendhilfe in sgn. Sonderschulformen besser in die Aufarbeitung einbezogen werden.*
- *Betroffene benötigen **direkte Ansprechpartner:innen und Strukturen vor Ort** - > um dies zu gewährleisten sind dezentrale, niederschwellig erreichbare lokale / regionale Anlaufstellen notwendig. Eine Zusammenführung der Fortschritte in Aufarbeitung und Prävention in Institutionen ist im Entwurf des UBSKM Gesetzes vorgesehen, jedoch nicht ausschließlich auf Bundesebene leistbar und auch kompetenzrechtliche nicht dem Bund alleine zugeordnet. Hierzu braucht es föderale Dezentralität und örtliche Nähe.*
- *Die bislang laufenden und abgeschlossenen Aufarbeitungsprozesse zeichnen sich durch eine hohe Heterogenität in Umfang und Methodologie aus. Die Verfahren sind auf Grund der unterschiedlichen Träger:innen – und Aufarbeitungslogiken in der Regel nicht anschlussfähig bzw. wechselseitig in Bezug zu setzen. Das erschwert ein gesamtgesellschaftliches Verständnis von Umfang und Art der erlittenen Gewalt im Einzelfall, aber auch von den Strukturen und institutionellen Bedingungen als Ganzes, die die konkrete Gewalt in Einzelfall wie im Grundsatz nicht verhindert bzw. ermöglicht haben. Nur eine übergeordnete, von den Träger:innen unabhängige Aufarbeitungsstruktur auf Landesebene kann hier die Transparenz und Validität der Verfahren sowie die Ergebnisse der Aufarbeitung verbessern und so eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme für die Vergangenheit und die Zukunft ermöglichen.*
- *Viele der Institutionen, in denen es zu Missbrauch kam oder immer noch kommt (Schulen, Heime der Kinder und Jugendfürsorge, Kindertagesstätten, Kindergärten, Sportvereine, Sport) meist auf der Landesebene organisiert sind bzw. Behörden des Freistaats für diese Institutionen oder deren Leistungen (Sozialleistungen oder Bildung) (auch im gesetzlichen Sinne) verantwortlich sind bzw. die Aufsicht haben besondere Trägerschaftsstrukturen in Bayern: derzeit findet Aufarbeitung im kirchlichen Kontext statt, in vielen anderen Trägerschaftsstrukturen noch gar nicht. Durch landesrechtliche Regelungen würde Aufarbeitung auch hier unabhängig stattfinden müssen.*